Vereinsatzung

Umwelttechniknetzwerk

Ecoliance Rheinland-Pfalz e. V.

Inhaltsverzeichnis

Präambel 2

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr 3

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins 3

§ 3 Mitgliedschaft 4

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder 4

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft 4

§ 6 Finanzierung 5

§ 7 Organe 6

§ 8 Mitgliederversammlung 6

§ 9 Einberufung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung 6

§ 10 Vorstand 8

§ 11 Aufgaben des Vorstands 9

§ 12 Haftung von Vorstands- und Vereinsmitgliedern 9

§ 13 Beirat 9

§ 14 Geschäftsführer 10

§ 15 Satzungsänderung 11

§ 16 Vereinsordnungen 11

§ 17 Rechnungsprüfer 12

§ 18 Auflösung des Vereins 12

Präambel

Netzwerke und Cluster sind wichtige Impulsgeber für Volkswirtschaften, wie wissenschaftliche Studien belegen. Sie zeichnen sich durch eine relevante Anzahl von Unternehmen und Wissenschaftseinrichtungen aus, die entweder entlang einer oder mehrerer Wertschöpfungsketten zusammenarbeiten oder die mit vergleichbarem Profil zu einer relevanten Orientierungsgröße für den Ausbau, die Qualität und die Differenzierung der Infrastruktur sowie der Bildungseinrichtungen werden. Erfahrungsgemäß lassen sich in solchen Netzwerken und Clustern Überschwappeffekte technologischer Neuerungen gut ermöglichen. Zugleich können Ver- bundvorteile und Lernkurveneffekte durch die Wissens-, Vorleistungs- und Produktionsnetz- werke befördert werden.

Mit dem Verein Ecoliance Rheinland-Pfalz soll ein Netzwerk der rheinland-pfälzischen Umwelttechnologiebranche und der Wissenschaft geschaffen werden. Die Arbeit des Netzwerks dient dem Zweck der Vernetzung, gegenseitigen Information und Verstärkung von Kooperationen und zielt auf die Stärkung und den Ausbau der gesamten Umwelttechnikbranche in Rheinland-Pfalz ab.

Neben den Interessen der Vereinsmitglieder wird dabei der Fokus auf die Weiterentwicklung der Umwelttechnologie in Rheinland-Pfalz insgesamt gelegt, um einen positiven Beitrag zur nachhaltigen wirtschaftlichen Entwicklung der Region zu leisten. Rheinland-pfälzische Unternehmen sind bereits heute internationale Technologie- und Marktführer in verschiedenen Umwelttechnik-Bereichen. Zudem haben in diesem Themenbereich führende Universitäten, Hochschulen und Forschungseinrichtungen ihren Sitz in Rheinland- Pfalz. Um diese Position zu stärken und auszubauen, unterstützt Ecoliance Rheinland-Pfalz seine Mitglieder sowie die gesamte Branche mit Basisleistungen, die der Umsetzung von Vorhaben wie auch der strategischen Ausrichtung entlang der Wachstumstreiber Innovation, Know-how und neue Märkte dienen.

Die Regelungen in dieser Satzung beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer.So- weit in dieser Vereinssatzung im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelung. Durch die Verwendung ausschließlich männlicher Bezeichnungen soll nicht in Frage gestellt werden, dass jedes Mitglied Anspruch auf eine Anrede

hat, die seinem Geschlecht entspricht, und dass der Zugang zu allen Ämtern Frauen und Männern in gleicher Weise offensteht.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

(1) Der Verein trägt den Namen „Ecoliance Rheinland-Pfalz".

(2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Er führt sodann den Zusatz „e. V."

(3) Der Verein hat den Sitz in Hoppstädten-Weiersbach.

(4) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

(5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist es, die sich durch globale Megatrends ergebenden Marktchancen zu nutzen, nicht nur im Interesse der Vereinsmitglieder, sondern auch zur allgemeinen Förderung der Umwelttechnologiebranche in Rheinland-Pfalz. Dies soll durch die Bildung von Netzwerken und die Initiierung von Kooperationsprojekten erreicht werden, mit dem Ziel, die Wettbewerbsfähigkeit und die Wertschöpfung der rheinland-pfälzischen Umwelttechnologiebranche zu steigern.

(2) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

a) Das Fördern einer engen Kooperation von Wirtschaft, Wissenschaft, Verwaltung und Politik auf dem Gebiet der Umwelttechnologie mit dem Ziel, Technologie- und Innovationsführerschaft zu erhalten und auszubauen.

b) Die Initiierung sowie Begleitung von Kooperationsprojekten der Vereinsmitglieder auch mit Dritten, insbesondere durch die Zusammenarbeit von Wirtschaft und Wissenschaft im Bereich Modellvorhaben, der vorwettbewerblichen Forschung und Entwicklung sowie im Bereich Internationalisierung.

c) Die Unterstützung der Mitglieder bei der Beantragung öffentlicher Fördermittel und bei der Koordination geförderter Projekte.

d) Die Zusammenarbeit mit anderen Netzwerken und Clustern. Der Verein kann nationalen sowie internationalen Organisationen beitreten, die gleiche oder ähnliche

Ziele verfolgen.

e) Das Bereitstellen von aktuellen Fachinformationen für die Vereinsmitglieder.

f) Das Vertreten der Interessen der Vereinsmitglieder gegenüber der Öffentlichkeit.

(3) Der Verein kann zur Verwirklichung seiner satzungsmäßigen Zwecke eine Geschäftsstelle führen und einen hauptamtlichen Geschäftsführer bestellen.

(4) Die Mittelbeschaffung zur Umsetzung des Satzungszwecks gehört zu den Aufgaben des Vereins. Dem Verein ist es erlaubt, Rücklagen im Sinne der Abgabenordnung (AO) zu bilden.

(5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke eingesetzt werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(6) Ecoliance Rheinland-Pfalz kann zum Zweck der Auslagerung bestimmter Tätigkeitsbereiche Gesellschaften gründen, deren Unternehmenszwecke im Einklang mit dieser Satzung stehen. Zugleich darf sich Ecoliance Rheinland-Pfalz an der Gründung derartiger Gesellschaften bzw. an bereits existierenden Gesellschaften mit einem solchen Unternehmenszweck beteiligen.

(7) Der Verein führt keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder.

(2) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, deren Tätigkeit ganz oder teilweise auf dem Gebiet der Umwelttechnologie liegt und die bereit ist, aktiv zur Förderung der gesamten Umwelttechnologiebranche in Rheinland-Pfalz beizutragen.

(3) Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Satzungszweck unterstützt. Fördernde Mitglieder haben kein aktives Wahlrecht, sind aber berechtigt, ohne Stimmrecht an Mitgliederversammlungen mit Rede- und Antragsrecht teilzunehmen. Fördernde Mitglieder können Leistungen, Angebote und Einrichtungen des Vereins in Anspruch nehmen. Art und Umfang dieser und eventuell sonstiger Rechte werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Über die Aufnahme i. S. des § 4 Abs. 1 und 2 entscheidet auf schriftlichen Antrag der Vorstand durch Beschluss. Bei ablehnendem Beschluss durch den Vorstand besteht die Möglichkeit einer Beschwerde an denselben, über die in der Mitgliederversammlung entschieden werden muss. Die Entscheidung zur Aufnahme/Ablehnung wird dem Antragsteller schriftlich bekannt gegeben. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht jedoch nicht. Im Falle von juristischen Personen soll der Aufnahmeantrag auch Angaben zum (gesetzlichen) Vertreter enthalten.

(2) Die Mitglieder haben das Recht, Einrichtungen und Angebote des Vereins zu nutzen und nach Maßgabe der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung an vom Verein initiierten Projekten sowie an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

(3) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck nach Kräften zu fördern und sich aktiv für die Weiterentwicklung der gesamten Umwelttechnologiebranche in Rheinland-Pfalz einzusetzen. Sie sind zudem verpflichtet, alles zu unterlassen, was den Vereinszweck nach oder das Ansehen des Vereins gefährden könnte. Die Mitglieder sind außerdem verpflichtet, die Vereinssatzung sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

a) durch Austritt zum Ende des Geschäftsjahres. Dieser erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vereinsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende.

b) bei juristischen Personen durch den Verlust der Rechtsfähigkeit, bei natürlichen Personen durch Tod.

c) durch Ausschluss. Er kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsgemäßer Pflichten oder ein Beitragsrückstand von mindestens einem Jahr trotz Mahnung an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden, eine entsprechende Aufforderung kann mit einer etwaigen Mahnung verbunden werden. Der Ausschluss kann durch Beschluss des Vereinsvorstands mit sofortiger Wirkung

erfolgen. Dieser muss dem Mitglied schriftlich mitgeteilt werden und ist mit Zustellung wirksam. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Widerspruch eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Der Widerspruch ist schriftlich (unter Angabe von Gründen) an den Vorstandsvorsitzenden zu richten.

d) Die Mitglieder haben bei Beendigung der Mitgliedschaft keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen oder auf Rückzahlung geleisteter Beiträge und eventuell freiwillig geleisteter Sonderleistungen.

§ 6 Finanzierung

(1) Die Mittel des Vereins zur Erfüllung seiner Aufgaben werden aufgebracht durch Mitgliedsbeiträge, Geld- und Sachspenden. Des Weiteren können Mittel zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins beispielsweise durch Zuwendungen des Landes Rheinland- Pfalz, der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union, von Kommunen, Stiftungen oder durch weitere natürliche oder juristische Personen erbracht werden.

(2) Der Mitgliedsbeitrag für ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder ist ein Jahresbeitrag, der spätestens am 30. September eines jeden Jahres fällig ist.

(3) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe einer Beitragsordnung. Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Änderungen an der Beitragsordnung bedürfen der Zustimmung der einfachen Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder. Im Einzelfall kann der Vorstand entscheiden, auf Beiträge ganz oder teilweise zu verzichten.

(4) Für den Fall, dass Tätigkeitsfelder des Vereins auf eine Beteiligungsgesellschaft übertragen wurden, nimmt der Verein diese Tätigkeitsfelder nicht mehr wahr. Er informiert jedoch die Mitglieder über die Tätigkeiten der Beteiligungsgesellschaft in den jeweiligen Tätigkeitsfeldern. Aufgaben, die mit den in der Satzung verankerten Gremien des Vereins in Verbindung stehen und allgemeine Mitgliederinformation bleiben originäre Tätigkeitsfelder des Vereins

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

a) die Mitgliederversammlung,

b) der Vorstand,

c) der Beirat.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes ordentliches Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Diese Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen.

(2) Der Mitgliederversammlung ist zuständig für folgende Aufgaben:

a) die Wahl des Vorstands,

b) die Wahl des Beirats,

c) die Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts des Vorstands über die Tätigkeit des Vereins im abgelaufenen Geschäftsjahr,

d) die Feststellung des Jahresabschlusses nach der Rechnungsprüfung und die Entlastung der Mitglieder des Vorstands,

e) die Bestellung von zwei Rechnungsprüfern, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sind,

f) die Beratung und Beschlussfassung über die Beitragsordnung,

g) die Beratung und Beschlussfassung über eine Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,

h) die Beschlussfassung über Berufungen gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages durch den Vorstand sowie die Beschlussfassung über Berufungen gegen Ausschlussberichte des Vorstandes,

i) die allgemeine Beschlussfassung im Hinblick auf die Umsetzung der Aufgaben und Ziele des Vereins gemäß § 2.

(3) Insoweit als der Vorstand die Gesellschafterrechte des Ecoliance Rheinland-Pfalz in bzw. an seinen Beteiligungen wahrnimmt, muss der Vorstand für sein Verhalten bei außergewöhnlichen Maßnahmen betreffend die Beteiligungsgesellschaften einen vorherigen Zustimmungsbeschluss der Mitgliederversammlung einholen. Dies betrifft namentlich die folgenden Fälle:

a) jede (entgeltliche oder unentgeltliche) Verfügung über Gesellschafts(teil)anteile, jedwede Belastung von Gesellschafts(teil)anteilen;

b) jedwede Kündigung der Gesellschafterstellung bzw. Auflösung / Liquidation der Gesellschaft;

c) jede Mitwirkung an einer Einziehung eines Gesellschafts(teil)anteils oder des Ausschlusses eines Gesellschafters;

d) jede Änderung des Gesellschaftsvertrages;

e) jede Mitwirkung an der Gründung, dem Erwerb, der Übernahme, Veräußerung oder Liquidation von Unternehmen, Gesellschaften, Beteiligungen und Unterbeteiligungen einschließlich deren Kündigung und der Veränderung von Beteiligungsquoten sowie Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen, Umwandlungen, Verschmelzungen und Teilungen;

f) jede Änderung des Unternehmensgegenstandes sowie die Stilllegung des Betriebs der Gesellschaft für eine längere Zeit als einen Monat;

g) jede Veräußerung des Unternehmens im Ganzen.

Weiterhin obliegt auch jede Entscheidung des Vorstandes über die Gründung oder Beteiligung an Gesellschaften einem Zustimmungsvorbehalt durch die Mitgliederversammlung.

§ 9 Einberufung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb eines Monats einberufen werden, wenn

a) es der Vorstand beschließt,

b) ein Drittel der Vereinsmitglieder oder ein Drittel des Beirats dies unter Angabe des Verhandlungsgegenstands schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter verlangt.

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstands, mit einer Frist von mindestens vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich, per Telefax oder per E-Mail einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag; der Tag der Versammlung zählt nicht zur Frist. Es gilt das Datum des Poststempels, des Faxprotokolls oder der E-Mail. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

(4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder bei fristgerecht erfolgter Einladung beschlussfähig.

(5) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

(6) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden die Aufnahme weiterer ergänzender Tagesordnungspunkte schriftlich, per Telefax oder per E-Mail beantragen. Die Anträge müssen einen Vorschlag zur Beschlussfassung sowie eine Begründung enthalten. Eingegangene Anträge sind den Mitgliedern der Geschäftsführung oder dem Vorstand spätestens bei der Mitgliederversammlung schriftlich vorzulegen. Das antragstellende Mitglied bzw. sein Vertreter vertritt den Antrag auf der Mitgliederversammlung. Die Tagesordnung ist bis zum Beginn der Versammlung entsprechend zu ergänzen.

(7) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Über die Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift durch einen Protokollführer zu erstellen. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Das angefertigte Protokoll ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen und an alle Teilnehmer schriftlich, per Telefax oder per E-Mail zu versenden. DasProtokoll soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, Name des Versammlungsleiters

und Protokollführers, die Anwesenheitsliste, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Das Protokoll muss von der nachfolgenden Mitgliederversammlung genehmigt werden.

(8) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der anwesenden stimmberechtigen Mitglieder dies beantragt.

(9) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. An der Mitgliederversammlung können auch Beiratsmitglieder teilnehmen, die nicht Mitglied des Vereins sind. Diese haben jedoch kein Stimmrecht.

§ 10 Vorstand

(1) Der Vorstand bestimmt die strategische Ausrichtung des Vereins im Rahmen des Vereinszwecks. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Es ist die Pflicht des Vorstands, alles, was zum Wohle des Vereins erforderlich ist, zu veranlassen und durchzuführen, soweit dies nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten ist. Die Vorstandsmitglieder teilen die anfallenden Arbeiten nach eigenem Ermessen unter sich auf. Die Vorstände können ihre entstandenen Fahrtkosten und Auslagen bis maximal 1.500,00 Euro pro Vorstandsmitglied und Jahr gegenüber dem Verein geltend machen.

(2) Der Vorstand besteht aus:

a) dem Vorsitzenden,

b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,

c) mindestens zwei, maximal vier weiteren Vorstandsmitgliedern.

(3) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sowie die weiteren Vorstandsmitglieder werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds muss die Neuwahl auf der nächstfolgenden Mitgliederversammlung nach vorheriger Bekanntgabe erfolgen. Die Wahl erfolgt für die Restzeit der Amtsdauer seines Vorgängers.

(4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen mit einfacher Mehrheit, die vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich o- der per

E-Mail mindestens zwei Wochen vor Sitzungsbeginn unter Übersendung einer Tagesordnung einberufen werden. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende, ist dieser verhindert der stellvertretende Vorsitzende.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandmitglieder anwesend ist. Ist das nicht der Fall, so ist unverzüglich gemäß Absatz 4 eine neue Vorstandssitzung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vorstandsmitglieder beschließen kann. Darauf ist in der Ladung hinzuweisen. Diese zweite Einladung kann bereits zeitgleich mit der ersten versandt werden, muss jedoch zu einem anderen Tag einladen, der mindestens zwei Wochen nach der zuerst einberufenen Vorstandssitzung liegt.

Beschlüsse des Vorstands können auch schriftlich, per E-Mail oder fernmündlich gefasst werden, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren erklären. Schriftlich, per E-Mail oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden sowie von einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen (Beschlussprotokoll). Allen Vorstandsmitgliedern ist unverzüglich nach Fertigstellung eines Beschlussprotokolls eine Kopie desselben zuzusenden.

§ 11 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt:

(1) Die Leitung der organisatorischen Angelegenheiten des Vereins.

(2) Beratung und Beschluss aller wichtigen Angelegenheiten des Vereins. Über die Beratung und Beschlussfassung des Vorstands wird eine Niederschrift gefertigt.

(3) Die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

(4) Die Erstellung und Änderung von Vereinsordnungen.

(5) Die Beschlussfassung über die Arbeitsweise des Vorstands.

(6) Die Aufstellung der Tagesordnung und der Versand der Einladungen für die Mitgliederversammlung.

(7) Das Erstellen des Jahresberichts für die Mitgliederversammlung.

(8) Das Vorschlagen von geeigneten Personen für den Beirat in der Mitgliederversammlung.

(9) Die Verwaltung des Vereinsvermögens. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben und zur Durchführung der Geschäfte einen Geschäftsführer beauftragen.

(10) Die Wahrnehmung der Gesellschafterrechte des Ecoliance Rheinland-Pfalz in und an sämtlichen Beteiligungsgesellschaften (insbesondere Entsendung vertretungsberechtigter Personen in die Organe der Beteiligungsgesellschaften).

§ 12 Haftung von Vorstands- und Vereinsmitgliedern

Vorstands- und Vereinsmitglieder haften dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, dies gilt auch gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Hierfür trägt der Verein bzw. das Vereinsmitglied die Beweislast. Der Verein schließt für seine Vorstände eine D&O Versicherung ab.

§ 13 Beirat

(1) Der Beirat besteht aus mindestens drei Personen. Der Beirat ist ehrenamtlich tätig.

(2) Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand zu beraten und zu unterstützen. Dabei kann es sich um strategische, aktuelle oder technologische Fragestellungen handeln. Dies kann auch Fragen, die Organisationsentwicklung des Vereins betreffend, umfassen.

(3) Dem Beirat sollen Persönlichkeiten aus Wissenschaft, Wirtschaft und Verwaltung angehören, die auf Grund ihrer Position und ihrer Fachkenntnis maßgeblich zur Verwirklichung des Vereinszwecks beitragen können. Die Mitglieder des Beirats können gleichzeitig dem Verein angehören.

(4) Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Beirats auf Vorschlag des Vorstands jeweils für die Dauer von mindestens einem und höchstens zwei Jahren. Die Nachfolge eines vorzeitig ausgeschiedenen Mitgliedes wird für die jeweilige Restlaufzeit berufen.

(5) Die Beiratsmitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(6) Der Beirat trifft sich regelmäßig persönlich, mindestens jedoch einmal im Jahr. Der Beirat wird von der Geschäftsstelle in Absprache mit dem Beiratsvorsitzenden und dem Vorstand schriftlich, fernmündlich oder per E-Mail mindestens vier Wochen vor Sitzungsbeginn unter Übersendung einer Tagesordnung eingeladen.

§ 14 Geschäftsführer

(1) Der Vorstand kann einen Geschäftsführer sowie einen stellvertretenden Geschäftsführer einsetzen. Ist ein Geschäftsführer eingesetzt, so obliegen ihm alle geschäftlichen Aufgaben, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand vorbehalten sind. Ist der Geschäftsführer verhindert, so übernimmt der stellvertretende Geschäftsführer die Aufgaben des Geschäftsführers.

(2) Die Übertragung der Geschäftsführung nach Absatz 1 befreit den Vorstand nicht von seiner grundsätzlichen Haftung für die Geschäftsführung des Vereins.

(3) Der Geschäftsführer untersteht den Weisungen des Vorstands, wobei dem Vorstand umfassende Kontrollrechte gegenüber der Geschäftsführung zustehen. Insbesondere dürfen der Vorstandsvorsitzende, sein Stellvertreter sowie der Schatzmeisterjederzeit alle Unterlagen einsehen und prüfen.

(4) Der Geschäftsführer ist berechtigt an den Sitzungen des Vorstands teilzunehmen.

(5) Der Geschäftsführer vertritt den Verein nach außen.

(6) Der Geschäftsführer ist besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB.

(7) Der Geschäftsführer hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

a) Die Koordination und Administration der laufenden Vereinsgeschäfte.

b) Den Aufbau und die Pflege der vereinseigenen Einrichtungen und Kommunikationsinstrumente sowohl bezüglich der internen Vereinsarbeit als auch in der Kommunikation nach außen.

c) Die Unterstützung der Mitglieder und die Entwicklung bzw. Ausgestaltung der hierzu erforderlichen Dienstleistungen.

d) Die Entwicklung und Ausführung eines jährlichen Plans der Aktivitäten des Ver-

eins.

(8) [ersatzlos gestrichen]

(9) Nähere Regelungen der Aufgaben und Befugnisse des Geschäftsführers werden durch einen Geschäftsführervertrag geregelt. Diese Regelungen werden den Mitgliedern schriftlich zur Kenntnis gebracht. Durch den Geschäftsführervertrag wird kein arbeitsvertragliches Beschäftigungsverhältnis begründet.

§ 15 Satzungsänderung

(1) Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen sind den stimmberechtigten Mitgliedern schriftlich mindestens vierzehn Tage vor der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

(2) Zur Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung von achtzig Prozent aller Mitglieder erforderlich.

§ 16 Vereinsordnungen

1) Der Vorstand wird ermächtigt, Vereinsordnungen zu erlassen, zu ändern und aufzuheben.

2) Alle Vereinsordnungen müssen den Mitgliedern schriftlich bekannt gemacht werden. Dies gilt auch für Änderungen und Aufhebungen.

3) Alle Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Vereinssatzung und werden nicht in das Vereinsregister eingetragen.

4) Vereinsordnungen können nur für folgende Bereiche erlassen werden:

   a) Geschäfts- und Wahlordnungen,
   b) Finanz- und Kassenwesen,
   c) Benutzungsordnungen für die vereinseigenen Anlagen und Einrichtungen.

§ 17 Rechnungsprüfer

(1) Auf Vorschlag des Vorstandes bestellen die ordentlichen Mitglieder aus ihrer Mitte durch entsprechenden Beschluss der Mitgliederversammlung zwei Rechnungsprüfer, die die

Ordnungsmäßigkeit des jährlichen Geschäfts- und Kassenberichts sowie die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins prüfen.

(2) Die Rechnungsprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht.

(3) Die Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung unmittelbar nach Ablauf eines Geschäftsjahres gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

§ 18 Auflösung des Vereins

(1) Über eine Auflösung des Vereins entscheidet nach entsprechender Mitteilung in der Einladung die Mitgliederversammlung, auf der mindestens drei Viertel aller Mitglieder vertreten sein muss. Eine Auflösung erfolgt, wenn die Mitgliederversammlung diese mit einer Mehrheit von 80 % der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder befürwortet. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen an den Stifterverband für die deutsche Wissenschaft e.V.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 18.11.2024

Einzutragen beim Amtsgericht Bad Kreuznach